

**Tragende Gründe**  
**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über eine Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung**  
**und zum Schwangerschaftsabbruch:**  
**Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie -**  
**Beratung über die Risiken einer Rötelninfektion und Erfassung der**  
**Immunitätslage**

Vom 19. Mai 2011

In Abschnitt B, Nr. 5 der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 wird die Beratung über die Risiken einer Rötelninfektion in einer späteren Schwangerschaft sowie die Erfassung der Immunitätslage gegen Röteln geregelt. Die Schutzimpfungs-Richtlinie führt gemäß Empfehlungen der ständigen Impfkommission aus, dass bei Frauen mit dokumentierter zweimaliger Rötelnimpfung von Immunität auszugehen ist und eine Antikörperbestimmung in diesen Fällen nicht erforderlich ist. Frauen mit fehlender oder nur einmaliger Impfung soll die Rötelnimpfung bzw. deren Komplettierung empfohlen werden.

Die Beschlussvorlage dient der Umsetzung dieser Vorgaben in der ESA-RL.

Die Überprüfung des Impfstatus entspricht den Vorgaben der derzeit gültigen Schutzimpfungs-Richtlinie. Die Impfungen selbst sind wie bisher nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V**

Die Bundesärztekammer hat fristgerecht eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf vorgelegt. Der Unterausschuss Methodenbewertung hat die Stellungnahme in seiner Sitzung vom 07. April 2011 zur Kenntnis genommen. Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen.

Berlin, den 19. Mai 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß §91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess